



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1123/2010
Datum des Entscheids:	18. August 2010
Rechtsgebiet:	Waffenrecht
Stichwort:	Beschlagnahme
verwendete Erlasse:	Art. 31 Waffengesetz Art. 8 Abs. 2 lit. c WG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Um die Beschlagnahme als sichernde Massnahme anzuordnen bzw. aufrecht zu erhalten, ist der Abschluss eines gleichzeitig laufenden – mit dem Waffengebrauch im Zusammenhang stehenden – Strafverfahrens nicht erforderlich.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Mit Verfügung vom **. März 2010 beschlagnahmte das Statthalteramt Y. folgende von der Polizei beim Rekurrenten sichergestellte Waffen, wesentliche Waffenbestandteile und Munition (Pos. 2–7, 9–12, 14–21, 23–26, 30–35 der Sicherstellungsliste der Kantonspolizei vom **. Juli 2008):

[Liste mit 34 Positionen]

sowie die Pistole CZ75, Nr. 1443 mit Munition, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor Statthalteramt Y. Weiter wurde verfügt, dass das Samuraischwert Stainless Steel Taiwan (Pos. 8), der Pfeilbogen Blackflash (Pos. 13), das Pfadfindermesser (Pos. 22), das Samuraischwert (Pos. 27), die Armbrust (Pos. 28) und der Compoundbogen (Pos. 29) gemäss Sicherstellungsliste vom **. Juli 2008 nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem Rekurrenten auf sein Verlangen herausgegeben werden.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Der Rekurrent und sein Nachbar E. wohnten je in einem Zimmer in einem Personalhaus an der X-strasse 35 in M. Da der Rekurrent sich am **. Juli 2008 daran störte, dass sein Nachbar E. sonntags sein Zimmer staubsaugte, kam es zu einer Auseinandersetzung, in der gemäss Polizeiakten E. dem Rekurrenten einen Faustschlag ins Gesicht versetzte und der Rekurrent – nachdem er seinem Nachbarn nach draussen gefolgt war – mit einem Revolver einen Warnschuss in Richtung Boden abgab. Anlässlich der polizeilichen Befragung sagten beide aus, in Notwehr gehandelt zu haben. Die



ausgerückte Kantonspolizei stellte im Rahmen einer Hausdurchsuchung an der Wohnadresse des Rekurrenten und seines Nachbarn E. sowie in einem vom Rekurrenten gemieteten Kellerraum in N. mehrere Waffen, Waffenzubehör und Munition sicher (gemäss Sicherstellungsliste der Kantonspolizei vom **. Juli 2008, Positionen 1–35).

- b) Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom **. Juli 2008 wurden diese Gegenstände (Waffen, Waffenzubehör und Munition, Positionen 1–35) gemäss Sicherstellungsliste der Kantonspolizei beschlagnahmt. Mit Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom **. Oktober 2008 wurden diese Gegenstände (Positionen 2–35, ausser Position 1, Tatwaffe) dem Statthalteramt Y. zum Entscheid nach § 8 der kantonalen Waffenverordnung vom 16. Dezember 1998 (WafVO) überwiesen. In diesem Zusammenhang wurde gegen den Rekurrenten ein Strafverfahren wegen Gefährdung des Lebens usw. eröffnet. Mit Entscheid des Bezirksgerichts Y. vom **. Juli 2009 wurde der Rekurrent wegen Gefährdung des Lebens und Widerhandlung gegen das Waffengesetz mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 50 (entsprechend Fr. 6000) verurteilt, wovon drei Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt. Vom Vorwurf der Drohung und der Nötigung wurde er freigesprochen. Das Berufungsverfahren ist zurzeit am Obergericht des Kantons Zürich hängig und die Berufungsverhandlung ist auf den **. September 2010 angesetzt.

[...]

- e) Gestützt auf einen Hausdurchsuchungsbefehl des Statthalters des Bezirks Y. vom **. November 2009 stellte die Kantonspolizei am Wohnort des Rekurrenten den Pistolen-Lauf Nr. Z1443 und am Wohnort seines Vaters in O. die Pistole Bruenner CZ75 Nr. 1443 sicher. Am nächsten Tag überbrachte der Rekurrent beim Polizeiposten M. eine Schachtel Munition, die bei seinen Eltern gelagert gewesen sei.
- f) Das Statthalteramt Y. erwog in der Verfügung vom **. März 2010 im Wesentlichen, dass das hängige Strafverfahrens gegen den Rekurrenten wegen Gefährdung des Lebens usw. zurzeit noch keine Beurteilung erlaube, ob beim Rekurrenten ein Hinderungsgrund im Sinne des Waffengesetzes bestehe. Bis rechtskräftig festgestellt sei, ob beim Rekurrenten tatsächlich ein Hinderungsgrund bestehe oder nicht, seien die sichergestellten Gegenstände für die Dauer des Verfahrens vor dem Statthalteramt Y. zu beschlagnahmen.
- B. Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe vom **. März 2010 rechtzeitig Rekurs beim Regierungsrat. [...]

Es kommt in Betracht:

1. a) Art. 3 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG, SR 514.54), innerhalb dessen das Recht auf Waffenbesitz gewährleistet wird, sieht vor, dass dieses lediglich im Rahmen seiner Bestimmungen gilt. Art. 31 WG regelt die Beschlagnahme. Nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung werden Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen beschlagnahmt, bei denen ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Art. 31 WG bildet also einen klaren Vorbehalt zu Art. 3 WG. Nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG liegt ein Hinderungs-



- grund unter anderem bei denjenigen Personen vor, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. [...] Eine Waffe ist u. a. bei derjenigen Person dann zu beschlagahmen, die einen Dritten mit einer Waffe bedroht, einen Waffeneinsatz in Aussicht stellt, oder mit einer Schusswaffe unkontrolliert in die Luft schießt (Philippe Weissenberger, Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes, in AJP 2/2000, S. 163). Die beschlagnahmten Gegenstände sind definitiv einzuziehen, wenn die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden (Art. 31 Abs. 3 WG).
- b) Bei einer Beschlagnahme von Waffen geht es um eine vorübergehende Wegnahme des Besitzes, wobei die Waffen behördlich verwahrt werden. Bei einer Einziehung dagegen werden die Waffen dauernd weggenommen und nicht mehr zurückgegeben. Da die Beschlagnahme im Gegensatz zur endgültigen Einziehung präventiven bzw. provisorischen Charakter hat, sind an die Gefahren, die vom Besitzer der Waffe ausgehen, keine allzu grossen Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.546/2004 vom 4. Februar 2005 mit Hinweisen).
2. a) Gegenstand dieses Rekursverfahrens bildet die Frage, ob die Pistole CZ75 Nr. 1443 zu Recht vom Statthalteramt Y. beschlagnahmt worden ist. Die Beschlagnahme der übrigen Waffen, Waffenbestandteile und Munition hat der Rekurrent nicht angefochten.
- b) [...]
3. a) Obwohl in den Schilderungen des Rekurrenten und seines Nachbarn E. zu den Einzelheiten der zwischen ihnen am **. Juli 2008 erfolgten Auseinandersetzung Unterschiede bestehen, ist aktenkundig, dass der Rekurrent anerkanntermassen im Rahmen einer Auseinandersetzung mit seinem Nachbarn E. an seinem Wohnort draussen vor dem Hauseingang des Personalhauses an der X-strasse 35 in M. einen Schuss abgab (vgl. Polizeiakten). Er habe aus Notwehr gehandelt, weil E. ihm zuvor einen Faustschlag versetzt habe und danach habe flüchten wollen. Er habe dann zu ihm mehrmals gesagt, er solle warten, bis die Polizei komme. Da E. aber wieder auf ihn zugekommen sei, habe er aus Angst diesen «Warnschuss» in Richtung Boden abgegeben. Die Polizei konnte erhärten, dass die vom Rekurrenten angegebene Stelle auf den Verbundsteinen der tatsächlichen Projektilanprallstelle entspricht. Zudem kann spurenkundlich davon ausgegangen werden, dass ein abprallendes Stück des Bleiprojektils E. im linken Bein getroffen hat. Im vorliegenden Fall ist somit unbestritten, dass der Rekurrent mit seiner Waffe (Revolver), die als Tatwaffe von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom **. Juli 2008 als Beweismittel für das Strafverfahren beschlagnahmt wurde, einen Schuss in Richtung Boden abgegeben hat. Die Abklärung der genauen Umstände des Waffeneinsatzes und allfällige strafrechtliche Folgen sind Gegenstand des gegen den Rekurrenten laufenden Strafverfahrens wegen Gefährdung des Lebens usw. Die Beschlagnahme und die Einziehung erfolgen unabhängig von der Strafbarkeit einer Person (Philippe Weissenberger, a. a. O., S. 164).
- b) Durch diese Schussabgabe hat es der Rekurrent an der nötigen Sorgfalt und Umsicht mit seiner Waffe missen lassen. Unter diesen Umständen gibt der Rekurrent nicht nur Anlass zur Annahme, dass er Dritte mit der Waffe gefährdet. Die erfolgte gefährliche Schussabgabe in der Nähe oder in Richtung einer Person ist auch ein Hinweis dafür, dass beim Rekurrenten die Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewuss-



ten Umgang mit Waffen zumindest infrage gestellt werden muss und die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Verwendung seiner Waffen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Waffen, Waffenbestandteile und Munitionen gemäss der Sicherstellungsliste vom ** Juli 2008 (Pos. 2–7, 9–12, 14–21, 23–26, 30–35) sowie die Pistole CZ75 beschlagnahmt.

- c) Die Vorinstanz hat die Beschlagnahme der Gegenstände gemäss Sicherstellungsliste vom ** Juli 2008 sowie der Pistole CZ75 (inkl. Munition) zeitlich begrenzt bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens, d. h. des Verfahrens vor dem Statthalteramt Y., was im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verstehen ist. Da eine Waffenbeschlagnahme selbst präventiven, gegebenenfalls provisorischen Charakter hat (vgl. Art. 31 Abs. 2 WG betreffend Rückgabe), braucht es aber keine vorsorglichen Massnahmen im Beschlagnahmeverfahren. In der angefochtenen Beschlagnahmeverfügung wird darauf hingewiesen, dass der rechtskräftige Entscheid im Strafverfahren gegen den Rekurrenten wegen Gefährdung des Lebens usw. eine wichtige Grundlage dafür bilde, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des Waffengesetzes bestehe. Wie oben dargelegt, ist die Schussabgabe durch den Rekurrenten ein genügender Grund, um von einer Drittgefährdung bzw. einem Hinderungsgrund im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG auszugehen, der eine Beschlagnahme seiner Waffensammlung rechtfertigt. Das rechtskräftige Strafurteil muss dafür nicht abgewartet werden, da, wie bereits erwähnt, die Beschlagnahme und die Einziehung von Waffen eigenständige, von der Strafuntersuchung bzw. -verfolgung unabhängige verwaltungsrechtliche Sicherungsmassnahmen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.546/2004 vom 4. Februar 2005 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat allenfalls zu gegebener Zeit darüber zu befinden, ob die beschlagnahmten Gegenstände definitiv einzuziehen sind.